

Schieß - Ordnung

für das Scheiben-Schießen.

§. 1.

Das Schießen beginnt Sonntag, den 18. Juli, Nachmittags 4 Uhr nach Ankunft des Festzuges und dauert bis den 21. Juli, Abends 8 Uhr.

Bei reger Theilnahme kann das Schießen auf die Punkt-scheiben durch Beschluß des Vorstandes verlängert werden.

(Außer diesem Schießen findet Sonntag, den 25. Juli, als Nachfeier Punkt-schießen auf allen Entfernungen statt, wobei jedoch keine extra Prämien gewährt werden, wenn dies nicht vorher durch Anschlag in der Schießhütte bekannt gemacht wird.)

§. 2.

An den folgenden Tagen wird von Morgens 6 Uhr bis des Mittags 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 8 Uhr geschossen. — Der jedesmalige Anfang und Schluß des Schießens wird durch zwei Kanonenschüsse angezeigt. — Der erste Kanonenschuß fällt zehn Minuten vor jedesmaligem Beginn und Schluß des Schießens.

§. 3.

Sämmtliche Festscheiben sind Mittwoch, den 21. Juli, des Mittags 12 Uhr geschlossen, um die Preise derselben, so weit thunlich, auf dem an diesem Abend stattfindenden Krönungsballe den Siegern überreichen zu können.

§. 4.

Die Theilnahme am Schießen ist jedem Auswärtigen gestattet, der sich als Mitglied eines bestehenden Schützen-Vereines ausweist und einen Festbeitrag von einem Thaler entrichtet.

Für diesen Festbeitrag erhält jeder Theilnehmer eine nur für seine Person gültige Festkarte, welche ihm den Zutritt zu der Schießhütte und zu allen vom St. Sebastianus-Schützen-Verein veranstalteten Festlichkeiten gestattet. Diese Karte ist stets offen zu tragen.

Militärs des stehenden Heeres in Uniform können sich, wenn sie den Festbeitrag von einem Thaler entrichtet haben, gleich den Schützen auswärtiger Vereine am Schießen theiligen; einheimische Schützen, zu welchen alle Schützen gehören, die in der Oberbürgermeisterei Düsseldorf wohnen, dagegen nur dann, wenn sie dem festgebenden Verein als Mitglied beigetreten sind.

§. 5.

Der Ausweis als Mitglied eines bestehenden Schützen-Vereines geschieht durch Vorlegung der laufenden Jahresbeitrags-Quittung.

§. 6.

Außer den Kellnern und Angestellten darf Niemand die Schießhütte betreten, der nicht im Besitze einer für ihn gültigen Festkarte ist.

§. 7.

Die Aufsicht während des Schießens führen die Mitglieder des Schieß-Comité's, welche durch eine grün und weiße Binde um den linken Oberarm kenntlich sind und muß deren Anordnungen, bei Vermeidung der Ausschließung vom Schießen, sofort Folge geleistet werden.

Etwaige Klagen gegen das Schieß-Comité oder ein einzelnes Mitglied desselben sind beim Vorstande zu machen.

§. 8.

Es werden 15 Scheiben aufgestellt:

- a) Aus freier Hand auf die Entfernung von 300 Meter = 956 Fuß 3 Zoll rhl. oder 400 Schritte.

1. Eine Festscheibe „Protector“.

2. Fünf Punkt-Scheiben.

- b) Aus freier Hand auf die Entfernung von 175 Meter = 557 Fuß $9\frac{3}{4}$ Zoll rhl. oder $233\frac{1}{3}$ Schritt.

1. Eine Festscheibe „Rheinland-Westfalen“.

2. Drei Punkt-Scheiben.

- c) Mit Auflegen auf die Entfernung von 100 Meter = 318 Fuß 9 Zoll rhl. oder $133\frac{1}{3}$ Schritt.

1. Eine Festscheibe „Düsseldorf“.

2. Vier Punkt-Scheiben.

Auf sämtliche Scheiben darf vor dem Beginne des Festschießens weder von einheimischen noch von auswärtigen Schützen geschossen werden.

§. 9.

Die Scheiben auf die Entfernung von 300 Meter (Feldscheiben) sind weiß, 2 Meter hoch, 1 Meter 20 Centimeter breit und haben ein oben und unten halbkreisförmig abgerundetes Schwarz von 90 Centimeter Höhe und 45 Centimeter Breite, in dessen Mitte sich ein ebenfalls halbkreisförmig abgerundetes Trefferblatt von 15 Centimeter Breite und 60 Centimeter Höhe (= 16 Punkte der Festscheibe) befindet. Jeder Schuß, welcher dieses innere Schwarz erkennbar berührt, zählt 2 Punkte und jeder Schuß, der das äußere Schwarz berührt, zählt einen Punkt.

§. 10.

Die Zahl der Schüsse auf sämtliche Punktscheiben ist unbeschränkt. Die Einlage für jeden Schuß beträgt $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen, jedoch werden nur Schießkarten zu 12 Schuß abgegeben.

§. 11.

Alle gethanen Schüsse werden controlirt, die Treffer ausgezogen und diese Auszüge jeden Morgen in der Schießhütte ausgehangen. — Etwaige Reclamationen gegen diese Auszüge sind jedesmal vor 12 Uhr Mittags bei dem Schieß-Comité zu machen, widrigenfalls dieselben zurückgewiesen werden.

§. 12.

Die Einsätze werden nach Abzug von 25 % auf die getroffenen Punkte vertheilt und erhalten außerdem die Schützen, welche bis zum Schluß des Punktschießens die meisten Punkte getroffen haben, gleichviel in wie viel Schüssen,

- a) für die meisten Punkte 10 Thaler.
- b) für die zweitmeisten Punkte 6 Thaler.
- c) für die drittmeisten Punkte 4 Thaler als Festprämie.

Diese Festprämien werden für jede der drei Entfernungen gewährt.

Für diejenigen Schützen, welche statt des baaren Geldes Werthpreise wünschen, werden Uhren, Becher und dergleichen in reicher Auswahl bereit gehalten.

Sobald ein Schütze einen Gewinnantheil von siebenzehn Thalern erreicht hat, so hat er dafür Anspruch auf einen silbernen Becher in gleichem Werthe.

Diese Becher, welche mit passender Inschrift versehen und für dieses Schießen angeschafft wurden, werden jeden

Mittag um 12 Uhr, soweit deren vorrätzig sind, an die Gewinner überreicht.

Falls der Becher-Vorrath nicht reichen sollte, werden solche auf Wunsch in kürzester Zeit nachgeliefert.

§. 13.

Das in den §§. 10, 11 und 12 Gesagte gilt für sämtliche Punktsscheiben.

§. 14.

Die Festscheibe „**Protector**“ ist weiß und hat dasselbe Schwarz, wie das der Punktsscheiben; jedoch mit folgenden Abweichungen: Das Trefferfeld ist auf 105 Centimeter Höhe und 60 Centimeter Breite erweitert und ist dasselbe durch ineinander liegende Linien, welche oben und unten halbkreisförmig abgerundete Rechtecke darstellen, auf 20 Punkte eingetheilt. — Die Umfassungslinien stehen überall $1\frac{1}{2}$ Centimeter von einander ab. — Das innerste 20 Punkte zählende Feld ist mithin 3 Centimeter breit und 48 Centimeter hoch. — 1 bis 5 Punkte liegen im Weißen und 6 bis 20 Punkte im Schwarzen.

Diejenige Fläche gilt schon als getroffen, deren äußere Umfassung erkennbar von der Kugel durchschlagen ist.

§. 15.

Auf diese Scheiben dürfen nur diejenigen Schützen schießen, welche bereits eine oder mehrere Schießkarten auf die Punktsscheiben von 300 Meter Entfernung abgeschossen haben.

Die Einlage für die Festscheibe „**Protector**“, die nur dreimal gemacht werden darf, beträgt jedes Mal einen Thaler, und erhält der Schütze dafür je eine Karte zu zwei Schüssen; jedoch ist nur die beste Karte eines jeden Schützen gültig.

Die in diesen beiden Schüssen getroffenen Punkte werden zusammengezählt und gehen zwei Treffer einem Treffer vor. — Bei Gleichheit gilt der zweite Schuß als Stechschuß, sind diese wieder gleich, so entscheidet das Loos.

§. 16.

Auf sämtliche Scheiben der Entfernung von 300 Meter darf nur mit der Deutschen Schützenwaffe geschossen werden; ausnahmsweise sind solche Gewehre zugelassen, die mit offenem Absichten und Korn, mit einfachem Stecher versehen sind und höchstens 12 Zoll-Pfd. wiegen.

§. 17.

Die Büchsen, welche auf die Entfernungen von 300 und 100 Meter benutzt werden, dürfen nicht mehr als zwei Zielpunkte haben, nämlich offenes Visir und offenes Korn.

Auf die Scheiben von 175 Meter Entfernung sind ebenfalls nur zwei Zielpunkte erlaubt, entweder offenes Visir und offenes Korn oder Diopter und offenes Korn. Das Gewicht der Büchsen, welche auf die Scheiben der Entfernung von 175 Meter benutzt werden, darf ebenfalls 12 Zoll-Pfd. nicht übersteigen. Hat das Korn ein Schutzhörnchen, so muß dasselbe an der obern Fläche der Länge nach wenigstens 6 Millimeter breit offen sein.

Alle anderen Hülfsmittel, Diopterähnliche Visire, alle Visire, die unten weiter wie oben sind, Blenden, Schattendeckel, Krücken, Stützgriffe am Schaft, Ausziehhaken am Kolben, künstliche Stützpunkte und dergl. sind bei Verlust der schon gemachten Treffer verboten.

Dritte Visire, auf welche Weise auch angebracht, sind strenge untersagt und muß bei Benutzung des Gabel-Visirs oder des Diopters die Oberfläche des Laufes vom Korn rückwärts 50 Centimeter lang glatt sein.

Einfache Brillen oder ein einfaches Glas auf dem Schaft befestigt, sind erlaubt; die Gläser dürfen aber in keiner Weise matt geschliffen oder gefärbt sein.

§. 18.

Die Punkt = Scheiben der Entfernung von 175 Meter (Stand Scheiben) sind 1 Meter 5 Centimeter hoch und 1 Meter 2 Centimeter breit und haben theils ein rundes Schwarz auf weißem Grunde und theils ein rundes Weiß auf schwarzem Grunde von 30 Centimeter Durchmesser, in welchem sich ein innerer Kreis von 10 Centimeter Durchmesser befindet und zählt jeder Schuß in den inneren Kreis zwei Punkte und jeder Schuß in den äußeren Kreis einen Punkt.

§. 19.

Die Festscheibe „Rheinland = Westfalen“ hat ebenfalls theils ein rundes Schwarz auf weißem Grunde und theils ein rundes Weiß auf schwarzem Grunde von 30 Centimeter Durchmesser, so daß der Schütze nach Belieben auf weiße oder schwarze Scheibe schießen kann; jedoch ist das Trefferfeld auf 60 Centimeter erweitert und in 20 Ringe getheilt, wovon der 1. bis 10. Ring im Weißen und der 11. bis

20. Ring im Schwarzen sich befindet. — Jeder Ring ist $1\frac{1}{2}$ Centimeter breit und hat der 20. Ring als Centrum 3 Centimeter im Durchmesser.

Derjenige Ring gilt schon als getroffen, dessen Kreislinie kennbar von der Kugel durchschlagen ist.

§. 20.

Auf diese Scheibe dürfen nur diejenigen Schützen schießen, welche bereits eine oder mehrere Schießkarten auf die Entfernung von 175 Meter abgeschossen haben.

Die Einlage für die Festscheibe „Rheinland-Westfalen“, welche nur dreimal gemacht werden darf, beträgt jedes Mal einen Thaler und erhält der Schütze dafür je eine Karte zu zwei Schüssen; jedoch ist nur die beste Karte eines jeden Schützen gültig.

Die in diesen zwei Schüssen getroffenen Ringe werden zusammengezählt und gehen zwei Treffer einem Treffer vor. — Bei Gleichheit gilt der zweite Schuß als Stechschuß, sind diese wieder gleich, so entscheidet das Loos.

§. 21.

Die Punktscheiben, auf welche mit Auslegen geschossen werden darf, sind schwarz, haben eine Höhe von 80 Centimeter, eine Breite von 80 Centimeter und ein rundes Weiß von 10 Centimeter Durchmesser, in welchem sich ein innerer Kreis von $3\frac{1}{3}$ Centimeter Durchmesser befindet und zählt jeder Schuß in den inneren Kreis zwei Punkte und jeder Schuß in den äußeren Kreis einen Punkt.

§. 22.

Die Festscheibe „Düsseldorf“ ist ebenfalls schwarz und hat ein rundes Weiß von 10 Centimeter im Durchmesser. Das Trefferfeld ist auf 40 Centimeter erweitert und in 20 Ringe getheilt. — Jeder Ring ist 1 Centimeter breit und befinden sich der 16., 17., 18., 19. und 20. Ring im Weißen und hat letzterer als Centrum 2 Centimeter im Durchmesser.

Derjenige Ring gilt schon als getroffen, dessen Kreislinie kennbar von der Kugel durchschlagen ist.

§. 23.

Auf diese Scheibe dürfen nur diejenigen Schützen schießen, welche bereits eine oder mehre Schießkarten zu 12 Schuß auf die Scheiben der Entfernung von 100 Meter abgeschossen haben.

Die Einlage auf die Festscheibe „**Düsseldorf**“, welche nur dreimal gemacht werden darf, beträgt jedes Mal einen Thaler, und erhält der Schütze dafür je eine Karte zu drei Schüssen; jedoch ist nur die beste Karte eines jeden Schützen gültig.

Drei Treffer gehen zweien und zwei Treffer einem Treffer vor.

Die in diesen drei Schüssen getroffenen Dinge werden zusammengezählt und gilt bei Gleichheit der dritte Schuß als Stechschuß; sind diese ebenfalls gleich, so gilt der zweite Schuß als Stechschuß und sind diese auch gleich, so entscheidet das Loos.

§. 24.

Die Aussetzung, Ermittlung und Vertheilung der Preise ist Sache des Schieß-Comités; die Aushändigung derselben an die Gewinner ist Sache des Vorstandes.

§. 25.

Auf die Festscheiben „**Protector**“, „**Rheinland = Westfalen**“ und „**Düsseldorf**“ werden als Preise ausgesetzt:

1. Sämmtliche Ehrengaben so viel thunlich gleichmäßig; falls die Geber derselben nicht besonders darüber verfügen, und
2. die Hälfte der Einlagen zu Geldpreisen, welche von den Schützen auf die betreffenden Festscheiben gemacht worden sind.

Ein Verzeichniß der auf die oben benannten drei Festscheiben vertheilten Ehrengaben wird vor Beginn des Schießens durch Anschlag in der Schießhütte bekannt gemacht.

§. 26.

Auf sämtliche Scheiben der Entfernungen von 300 und 175 Meter darf nur freistehend und aus freier Hand geschossen werden.

Sollte jedoch wider Erwarten nicht genug Theilnahme auf den Punktscheiben der Entfernungen von 300 und 175 Meter sein, so kann der Vorstand auf Antrag des Schieß-Comités einen oder mehre Stände davon zum Schießen mit Auflegen einrichten lassen, und zählen diese dann für sich.

Extra-Prämien werden auf diese Scheiben jedoch nur dann gewährt, wenn dies durch Anschlag vor dem Beginn des Schießens auf dieselben bekannt gemacht worden ist.

§. 27.

Auf sämtliche Scheiben der Entfernung von 100 Meter darf beim Schießen weder angestrichen, der Ladestock von der Büchse entfernt, noch mit dem an der Büchse angebrachten Vorleger oder mit dem Ladestock-Röhrchen und dergl. vorgelegt werden.

Büchsen, welche weniger wie 20 Spitzkugeln auf ein Zoll Pfund schießen und die schwerer wie 12 Zoll-Pfund sind, werden auf diese Scheiben nicht zugelassen; dagegen ist das Schießen aus freier Hand mit offenem Visir und offenem Korn auch auf diese Scheiben gestattet. Die Ringe zählen in derselben Weise, wie beim Schießen mit Auflegen.

§. 28.

Beim Schießen darf der Tragriemen der Büchse nicht um den Arm und der Kolben der Büchse nicht unter den Rock genommen werden.

Das Unterstecken von Polstern oder dergl. zur Stütze des Armes ist strenge untersagt.

§. 29.

Auf jede der drei Entfernungen darf jeder Schütze nur eine Büchse anstellen.

Wer gleichzeitig auf demselben Stand oder auf verschiedenen Ständen derselben Entfernung mehr als eine Büchse verwendet oder anstellt, verliert jeden Anspruch auf Gewinn oder Preis für die an dem Tage geschossenen Treffer und wird im Wiederholungsfalle außerdem vom Schießen ausgeschlossen.

Der Umtausch von sogenannten blinden Büchsen ist ebenfalls strenge untersagt.

§. 30.

In der Schießhütte darf nicht geraucht werden.

Das Laden der Büchsen ist nur an den Ladetischen gestattet und von jedem Schützen selbst zu besorgen; derjenige Schütze aber, welcher Hinterlader mit Patronen gebraucht, welche die Zündmasse enthalten, darf erst dann laden, wenn er in den Stand zum Schießen angetreten ist.

Das Pulver darf nicht in losem Papier auf der Ladebank liegen bleiben.

Die Büchsen müssen stets mit der Mündung nach oben getragen und gestellt werden.

Die geladenen Büchsen müssen sofort an den Schieß-

ständen der Reihenfolge nach angestellt und der Reihe nach zum Schießen abgenommen werden.

Das Versetzen oder Umtauschen der an den Schießständen stehenden Büchsen ist untersagt.

Erst dann, wenn der Schütze den Schießstand betreten hat und sich zum Schießen fertig macht, darf das Zündhütchen aufgesetzt oder die Patrone, welche die Zündmasse enthält, eingeschoben werden.

Das Losschlagen der Zündhütchen und Ausbrennen der Büchsen ist nur in den Schießständen nach vorheriger Anmeldung bei dem Schreiber gestattet.

Wer einer dieser Vorschriften zuwider handelt, zahlt eine Strafe von 15 Silbergroschen, welche sofort auf dem Schießstand einzuziehen ist.

§. 31.

Die Reihenfolge des Schießens wird durch die angestellten Büchsen bestimmt. Wenn ein Schütze, welcher an der Reihe ist, nach geschobenem Aufrufe nicht sofort erscheint, so wird er in der Reihenfolge überschlagen und seine Büchse hintenan gestellt.

§. 32.

Außer dem Schützen, der an der Reihe ist und dem, der geschossen hat, darf sich Niemand im Schießstand aufhalten.

Geschossen werden darf nicht früher, als bis der vorige Schütze den Stand verlassen hat.

Vor dem Aufsetzen des Zündhütchens oder des Einschließens der Patrone ist die Schießkarte an den Schreiber abzugeben und nachdem der Erfolg des Schusses von demselben darauf vermerkt worden ist, wieder mitzunehmen.

§. 33.

Die Schießkarten können nur auf demselben Scheibensstand abgeschossen werden, auf welchem dieselben angeschossen wurden.

Ebenso müssen angeschossene Schießkarten desselben Tages abgeschossen werden, widrigenfalls die nicht gethanen Schüsse in der Controle mit 0 (Null) notirt werden und verloren sind.

§. 34.

Jeder Schütze hat sich selbst von der richtigen Eintragung in die Controlbücher zu überzeugen, da diese bei

der Preisvertheilung entscheidend sind und spätere Einsprüche nicht mehr berücksichtigt werden.

§. 35.

Versagt die Büchse, so ist dem Schützen nach dem ersten Male gestattet, sich im Schießstande sofort wieder zum Schießen fertig zu machen; versagt die Büchse aber zum zweiten Male, so hat der Schütze das Zündhütchen abzunehmen oder die Patrone, wenn sie die Zündmasse enthält, heraus zu ziehen, den Schießstand sofort zu verlassen und die abgegebene Schießkarte wieder an sich zu nehmen. — Die wieder in Ordnung gebrachte Büchse wird sodann hintenan gestellt.

§. 36.

Jeder Schuß, der vom Schießstand aus fällt, ist gültig; es sei denn, daß der Schütze vorher angemeldet hat, die Büchse ausbrennen oder den Schuß in die Erde abschießen zu wollen.

§. 37.

Jeder Schütze ist strenge gehalten, nur unter und auf seinen Namen zu schießen.

Schützen, welche auf andere Namen schießen oder sich sonst irgend einer Unredlichkeit schuldig machen, werden ihrer gemachten Einsätze verlustig, haben keinen Anspruch auf einen Preis und werden von der Theilnahme am Schießen und an dem Feste ausgeschlossen.

§. 38.

Ueber alle hier nicht vorgesehenen Fälle entscheidet das Schieß-Comité.

Alle das Schießwesen betreffenden Reclamationen sind an das Schieß-Comité zu richten.